



Rechtsordnung

§ 1

Zuständigkeiten und Zusammensetzung des Verbandsrechtsausschusses ergeben sich aus § 20 der Satzung des VDSV. Der Verbandsrechtsausschuss soll den Rechtsfrieden innerhalb des VDSV e.V. zwischen den in ihm handelnden natürlichen und juristischen Personen herstellen und wirkt in jeder Verfahrensphase auf eine einvernehmliche Lösung hin.

§ 2

- (1) Der Verbandsrechtsausschuss wird auf Antrag des Präsidiums, eines Mitgliedsvereins oder eines Mitgliedes eines Mitgliedsvereins tätig. Anträge sind formlos in Textform an den Vorsitzenden / die Vorsitzende zu richten. Er kann ohne Antrag tätig werden, wenn er Kenntnis von Rechtsverstößen erlangt.
- (2) Der Verbandsrechtsausschuss handelt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in freier Anlehnung an die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung.
- (3) Die Parteien und Betroffenen sind anzuhören.

- (4) Der Verbandsrechtsausschuss kann Zeugen hören.

- (5) Der Verbandsrechtsausschuss handelt im schriftlichen Verfahren, wobei die Textform (z.B. per Mail) genügt.

§ 3

- (1) Jedes Mitglied des Rechtsausschusses hat eine Stimme.

- (2) In eigenen Sachen oder in Sachen, die einen Verein betreffen, dem es angehört, darf ein Mitglied nicht tätig werden.
- (3) Der Verbandsrechtsausschuss ist handlungsfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend bzw. an einer Entscheidung beteiligt sind.
- (4) Beratungen des Rechtsausschusses sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.
- (5) Abstimmung und Beratungen per Telefon, digitale Kommunikation oder Fax sind möglich.
- (6) Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem / von der Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses zu unterzeichnen. Sie sind den Beteiligten zuzusenden, wobei eine Zusendung per Mail genügt. Für die Mitglieder relevante Inhalte der Beschlüsse werden unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten im Verbandsorgan des VDSV veröffentlicht.

§ 4

Spätestens eine Woche vor einer jeden Sitzung des Verbandsausschusses oder des Verbandskongresses übermittelt das Präsidium dem Verbandsrechtsausschuss alle eingegangenen Anträge zu diesen Sitzungen. Sollte der Verbandrechtsausschuss rechtliche Bedenken hinsichtlich einzelner Anträge haben, wird dies dem Präsidium unverzüglich mitgeteilt.

§ 5

Vor Veröffentlichung von Beschlüssen oder Regelwerken i.S. des § 20 Nr 1 Abs. 2 der Satzung des VDSV, werden diese durch das Präsidium dem Verbandsrechtsausschuss übermittelt, um eine rechtliche Prüfung vor der Veröffentlichung zu ermöglichen. Der Verbandsrechtsausschuss ist in Verfahren vor Erlass derartiger Beschlüsse und Regelwerke zu beteiligen.

§ 6

Auf eine Anforderung einer Stellungnahme durch den Verbandsrechtsausschuss ist binnen einer Frist von zwei Wochen zu reagieren. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Geht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme und / oder kein Antrag auf Fristverlängerung ein wird davon ausgegangen, dass eine Stellungnahme nicht beabsichtigt ist.

§ 7

Sofern der Verbandsrechtsausschuss dem Präsidium Handlungsempfehlungen gibt, ist das Präsidium nicht verpflichtet dem zu folgen. Beabsichtigt das Präsidium von der Handlungsempfehlung abzuweichen, erfolgt dies erst nach vorheriger Information an den Rechtsausschuss und Begründung des beabsichtigten Abweichens von der Empfehlung des Verbandsrechtsausschusses.

§ 8

Protokolle von Sitzungen des Verbandsausschusses und des Verbandskongresses sind nach Fertigstellung und vor Veröffentlichung dem Verbandsrechtsausschuss zur Kenntnis zu geben.

18.10.2020